



StMichael

Konflikt am Friedhof – ORF Bürgeranwalt vom 6. Mai 2023

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie, geschätzte Ortsbevölkerung, weil ich zum Beitrag „Konflikt am Friedhof“ in der ORF-Sendung Bürgeranwalt vom 6. Mai 2023 die Sichtweise der Gemeinde darstellen möchte. Zu diesem Thema hat es anfangs mehrere Telefonate zwischen Familie Windt und dem Gemeindeamt gegeben. Daraufhin wurde zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Zu diesem Zeitpunkt war die Volksanwaltschaft bereits involviert.

Bei der ausgestrahlten Sendung ist unsere schriftliche Stellungnahme zu diesem Thema – wir haben zehn Fragen ausführlich beantwortet – für uns nicht befriedigend vorgebracht worden.

Zur schriftlichen Stellungnahme und damit kein Interview zu geben, habe ich mich entschlossen, weil ich es als nicht akzeptabel empfunden habe, dass ich am 18. April um 13:00 Uhr angerufen wurde, ich ins Gemeindeamt kommen und ad hoc ein Interview zu den Friedhofsgebühren in St. Michael geben sollte.

Trotz der kurzfristigen Terminanfrage, habe ich mich zu einem persönlichen Gespräch vor dem Gemeindeamt, ohne Kameraaufzeichnung, bereit erklärt und dem ORF Redakteur gesagt, dass

- ich es grundsätzlich als unhöflich und unüblich empfinde, wenn Termine nicht zumindest eine Woche vorher mit dem Gesprächspartner abgestimmt und vereinbart werden,
- ich seit Oktober 2022 Bürgermeister und erst seit 2017 im Gemeinderat von St. Michael bin,
- das von ihm angesprochene Thema Friedhofsgebühren und im speziellen die Beisetzungsgebühr über € 200,00 (auch als Kautions bezeichnet – weil bei Einebnung und Renaturierung der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten selbst – der Betrag zurückbezahlt wird) in der Historie vor meiner Zeit als Gemeindepolitiker war und ich mich daher einlesen und vorbereiten muss und
- er mir Fragen zusenden soll, die wir dann innerhalb von 48 Stunden beantworten und als schriftliche Stellungnahme übermitteln werden.

Um die Fragen des Redakteurs entsprechend beantworten zu können, wurden alte Sitzungsprotokolle durchgesehen und es zeigte sich, dass

- die Vorschreibung einer Beisetzungsgebühr erstmals in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25. November 2010 besprochen und bei der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2010 einstimmig beschlossen wurde und
- sich die Bezeichnung Beisetzungsgebühr auch in der vom Gemeinderat bei der Sitzung am 12. Dezember 2013 und bei der Sitzung am 17. Dezember 2014 einstimmig beschlossenen Friedhofsgebührenordnung findet und
- die Gebühr über € 200,00 schon immer als Beisetzungsgebühr verordnet wurde, lediglich auf der Rechnung wurde diese als Kautions bezeichnet.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2010 die Beisetzungsgebühr (**einmalig** je Grabstelle, bei einem neuen Grab bzw. bei der Öffnung eines bestehenden Grabes) beschlossen und gleichzeitig die Grabstellengebühr für jeweils zehn Jahre niedrig gehalten, um Bürgerinnen und Bürger, die mehrere Gräber haben und diese über einen langen Zeitraum nutzen, nicht mit laufenden Gebühren zusätzlich zu belasten. Die Wirkung dieser Entscheidung werden Sie in der Tabelle auf Seite 3 finden.

Dem ORF-Redakteur wurde am 20. April 2023 per E-Mail folgendes mitgeteilt:

- Gemäß § 30 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 ist jede Gemeinde zur Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung heraus gibt es in der Gemeinde St. Michael drei Friedhöfe (OT St. Michael, OT Gamischdorf und OT Schallendorf). Die Friedhöfe sind digitalisiert und jede Grabstelle hat eine eigene Nummer. Die Beisetzungsgebühr (Kaution) wird aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebührenordnung bei einer Beisetzung in Erdgräber eingehoben und dient für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabstelle, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist, das Benützungsrecht zurückgelegt wird oder die erworbene Nutzungsdauer abgelaufen ist und der Benützungsberechtigte die Einfassung und Grabzeichen nicht entfernt und den Grabhügel nicht eingeebnet hat.
- Die Beisetzungsgebühr (Kaution) wird gemäß der gültigen Friedhofsgebührenordnung nur einmalig je Grabstelle eingehoben, bei einer späteren Beerdigung in diesem Grab wird die Gebühr nicht mehr vorgeschrieben und es handelt sich auch um keine laufende Gebühr.
- Diese Gebühr wurde schon immer als Beisetzungsgebühr verordnet. Lediglich bei der Rechnung wurde diese als Kaution bezeichnet.
- Die Beisetzungsgebühr (Kaution) wird nicht auf ein Sperrkonto einer Bank gelegt. Die Beisetzungsgebühr (Kaution) wird im digitalen Friedhofsprogramm vermerkt und bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Grabstelle an den Nutzungsberechtigten refundiert.
- Die aktuelle Situation zur Friedhofsgebührenordnung wird bei der nächsten Budgetplanung dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat vorgelegt und eine eventuelle Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung diskutiert. Wenn der Gemeinderat zur Auffassung gelangt, dass die Beisetzungsgebühr mehrere Erläuterungen über die Verwendung dieser Gebühr enthalten soll, wird dies beim Beschluss geändert.
- Sämtliche Gebühren gemäß § 1 der Friedhofsgebührenordnung – also auch die Beisetzungsgebühr – werden für die Pflege und Aufrechterhaltung der drei Gemeindefriedhöfe verwendet.
- Im Jahre 2022 betragen die Erträge aus den drei Friedhöfen **€ 13.791,05**. Denen stehen Aufwendungen von **€ 13.563,21** gegenüber. Bei den Aufwendungen sind die Lohnkosten der Gemeindemitarbeiter, die für die Pflege der Friedhöfe herangezogen werden, nicht berücksichtigt. Daraus ist ersichtlich, dass der Bereich „Friedhof“ zurzeit als Zuschussbetrieb der Gemeinde gewertet werden muss. Unsere Gemeinde hat die Friedhofsgebühren seit 2015 nicht mehr erhöht, obwohl sich der Verbraucherpreisindex im Zeitraum 1/2015 zu 3/2023 um **30,4 %** erhöht hat.

Es wurden sämtliche Gebühren in unserer Gemeinde aufgrund von COVID und den gestiegenen Lebenserhaltungskosten für das Jahr 2023 nicht erhöht. Über eine Erhöhung wird sich der Gemeindevorstand und Gemeinderat im Herbst 2023 näher befassen, da die Gemeinde die Vorgabe des Landes zu erfüllen hat, wo ein ausgeglichenes Budget gefordert wird.

In der Sendung Bürgeranwalt am 6. Mai 2023 hat Frau Volksanwältin Gabriela Schwarz immer wieder darauf hingewiesen, dass es nach dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 keine Gebühren mehr geben darf, sondern nur noch Entgelte. Das ist so nicht richtig.

Daher merke ich an und korrigiere Frau Schwarz, dass das nicht so einfach gesehen werden darf, es einen Zusammenhang der Begriffe gibt und es unter „oesterreich.gv.at“ ein Begriffslexikon gibt, wo folgendes zu finden ist:

- ✓ Abgabe ist der Oberbegriff für Beiträge, Gebühren und Steuern.
- ✓ Gebühren sind Geldleistungen, die als Entgelt für unmittelbar in Anspruch genommene Dienste eingehoben werden (z.B. Ausstellung eines Reisepasses oder sonstiger Dokumente, Kanalanschlussgebühr, Müllabfuhrgebühr etc.).

Ende 2018 wurden von Addendum (Rechercheplattform) die Friedhofsgebühren für rund 1.400 Friedhöfe in Ostösterreich erhoben. In der Folge ein Vergleich „Erdgrab für mehrfachen Belag/Doppelgrab“ aus Gemeinden im Burgenland und angrenzenden Gemeinden aus der Steiermark und Niederösterreich.

Gemeinde	Grabstellengebühr für 10 Jahre	Deponiebeitrag pro Jahr	Gebühr je Grab - einmalig	Gebühren über 50 Jahre in Summe
St. Anna/Aigen - Pfarre	518,00 €			2.590,00 €
Burgau/Pfarre	440,00 €			2.200,00 €
Neudau/Pfarre	400,00 €			2.000,00 €
Marz	350,00 €			1.750,00 €
Schäffern / Pfarre	348,00 €			1.740,00 €
Sieggraben	320,00 €			1.600,00 €
Au/Leithgeb.	310,00 €			1.550,00 €
Güssing /Pfarre	286,00 €			1.430,00 €
Kirchschlag	280,00 €			1.400,00 €
Stinatz	250,00 €			1.250,00 €
Lockenhaus	250,00 €			1.250,00 €
Eisenstadt	244,00 €			1.220,00 €
Strem	200,00 €			1.000,00 €
Bernstein	200,00 €			1.000,00 €
Andau	200,00 €			1.000,00 €
Pama	200,00 €			1.000,00 €
Purbach	200,00 €			1.000,00 €
Markt Allhau	200,00 €			1.000,00 €
Friedberg	195,00 €			975,00 €
St. Michael	49,00 €	10,00 €	200,00 €	945,00 €
Pottendorf	180,00 €			900,00 €
Deutsch Kaltenbrunn	180,00 €			900,00 €
Rotenturm	160,00 €			800,00 €
Rust	160,00 €			800,00 €
Tobaj	150,00 €			750,00 €
Litzelsdorf	150,00 €			750,00 €
Heiligenkreuz	150,00 €			750,00 €
Rudersdorf	140,00 €			700,00 €
Steinbrunn	140,00 €			700,00 €
Deutsch Schützen	140,00 €			700,00 €
Rohr	130,00 €			650,00 €
Oberloisdorf	130,00 €			650,00 €
Mogersdorf	122,00 €			610,00 €
Oberdorf	120,00 €			600,00 €
Kohfidisch	120,00 €			600,00 €
Gerersdorf-Sulz	109,00 €			545,00 €
Wörterberg	100,00 €			500,00 €

Da es im Südburgenland üblich ist, dass Gräber über einen langen Zeitraum im Besitz der Familie bleiben, wurde ein Vergleich der Grabgebühren über 50 Jahre angestellt. Wir liegen mit unseren Friedhofsgebühren im unteren Bereich im Vergleich zu anderen Gemeinden. Nach Hinzurechnung der einmaligen Beisetzungsgebühr über € 200,00 und dem jährlichen Kranz- und Deponiejahresbeitrag in der Höhe von € 10,00 ergibt sich ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 945,00. Bei einer Einebnung der Grabstelle, durch die Familie selbst, verringert sich der Betrag um € 200,00 auf **€ 745,00**. Aus der obigen Tabelle (Stand Ende 2018) ist somit ersichtlich, dass die Gemeinde St. Michael niedrige Friedhofsgebühren einhebt. Bei den in der Tabelle, von unserer Gemeinde genannten Kosten, sind alle laufenden Gebühren, der Abbau der Grabanlage und auch die Renaturierung der Grabstelle inbegriffen. Ob die Vergleichsgemeinden laut Tabelle zusätzliche Kosten für den Abbau der Grabstelle und Renaturierung einheben, ist uns nicht bekannt.

Recherchen haben ergeben, dass die Gesamtkosten für das Abräumen der Grabstelle inklusive der Entfernung des Fundaments und der Grabumrandung sowie Einebnung und Renaturierung der Grabstätte durch eine Firma bis zu € 800,00 betragen können. Unsere Gemeinde erledigt diese Leistung um € 200,00.

Die aktuelle Situation bei der Gestaltung der Friedhofsgebühren wird bei der Budgetplanung für das Jahr 2024 dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat vorgelegt und über eine eventuelle Ergänzung der Friedhofsentgelte diskutiert. Wenn der Gemeinderat zur Auffassung gelangt, dass die Beisetzungsgebühr mehrere Erläuterungen über die Verwendung dieser Gebühr enthalten, oder dass es zu einer Änderung der Friedhofsgebühren (z.B. höhere laufende zehnjährige Grabstellengebühr und niedrigere Beisetzungsgebühr etc.) kommen soll, wird dies mittels Beschlusses geändert.

Hundekot auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Gemeinde

In den letzten Wochen hat es immer wieder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wegen Hundekot auf öffentlichen Straßen und Plätzen gegeben. Wir weisen darauf hin, dass es eine Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael vom 12. Dezember 2013 gibt, in der folgendes steht: Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Hunde Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern und keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege), öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

In der österreichischen Straßenverkehrsordnung findet sich im § 92 Abs. 2 folgendes:

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen von Hundekot nicht verunreinigt werden. Bei Nichteinhaltung ist das laut Straßenverkehrsordnung auch strafbar! Hundekot ist im Restmüll/Hausmüll zu entsorgen.

Leinenpflicht oder Maulkorb für Hunde

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael vom 12. Dezember 2013 im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde St. Michael Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundflächen an einer Leine zu führen sind oder einen Maulkorb tragen müssen.

Ihr Bürgermeister:



Mag. Otto Horvath